

BRSG: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Ab 2019 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, neue Entgeltumwandlungen zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung mit 15 % zu bezuschussen, soweit sie sich durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Diese vermeintlich einfache Regelung ist im Detail sehr komplex und bietet vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten. So ist bspw. zu prüfen, ob eine bereits bestehende Zuschussregelung angerechnet werden kann und wie mit bereits laufenden Entgeltumwandlungen zu verfahren ist.

Wir prüfen Ihre Regelungen zur Entgeltumwandlung und sagen Ihnen, ob und wie Sie einen Zuschuss für neue und bestehende Entgeltumwandlungen leisten müssen, welche Gestaltungsmöglichkeiten es dabei gibt und welche Änderungen Sie an Ihrer Versorgungsordnung bzw. Umwandlungsvereinbarung im Hinblick auf den Zuschuss vornehmen sollten.

Angebot

- Bereitstellung eines ausführlichen Erhebungsbogens.
- Prüfung Ihrer Regelungen zur Entgeltumwandlung inkl. ausführlicher schriftlicher Hinweise und Gestaltungsvorschläge zum neuen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.
- Auf Basis der Prüfungsergebnisse sowie Ihrer Vorgaben: Erstellung bzw. Neugestaltung Ihrer Versorgungsordnung nebst Entgeltumwandlungsvereinbarung.
- Kostenfreier Zusatzservice: Darstellung weiterer wichtiger Neuerungen durch das BRSG.

Extra-Service

- Telefonische Unterstützung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens.
- Auf Wunsch beziehen wir auch bestehende Tarifverträge zur Entgeltumwandlung in die Prüfung ein.
- Auf Wunsch treten wir mit dem Versicherer in Kontakt und prüfen Erhöhungsmöglichkeiten in bestehenden Verträgen.

Kosten (zzgl. MwSt.)

590 €	Für die Prüfung Ihrer Regelungen zur Entgeltumwandlung inkl. ausführlicher schriftlicher Hinweise und Gestaltungsvorschläge. Dieser Preis gilt bei Erhalt der Auftragsunterlagen sowie der benötigten Angaben innerhalb des Erhebungsbogens in einer Sendung. Sind im Unternehmen unterschiedliche Versorgungsregelungen zu prüfen, gilt der Preis je eigenständiger Versorgungsregelung zur Entgeltumwandlung.
260 €	Je Stunde für ergänzende Dienstleistungen, wie die telefonische Unterstützung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens, Nacherhebung und Protokollierung fehlender Angaben sowie Prüfung von Tarifverträgen. Auch die Überarbeitung Ihrer Versorgungsregelungen in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis rechnen wir nach tatsächlichem Aufwand ab.

Beratung zum Festpreis - So einfach geht's

Für jede Festpreisdienstleistung erhalten Sie von uns ein Auftragsformular und gegebenenfalls einen Erhebungsbogen, mit dem wir alle erforderlichen Informationen abfragen und einzureichende Unterlagen benennen. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der Auftrag von dem Arbeitgeber erteilt wird, für den die Beratung geleistet wird.

Ablauf im Detail

- Sie schicken uns das ausgefüllte Auftragsformular, den Erhebungsbogen sowie die ergänzenden Unterlagen per E-Mail oder Post. Wenn Sie ergänzende Wünsche haben, beschreiben Sie diese bitte möglichst exakt.
- Wir prüfen Ihren Auftrag sorgfältig und bestätigen Ihnen die Übernahme des Auftrags. Wenn wir Rückfragen haben oder Ihren Auftrag im Einzelfall nicht annehmen können, melden wir uns umgehend bei Ihnen.
- Das Ergebnis liefern wir Ihnen oder einem von Ihnen benannten Dritten in der Regel schriftlich. Auf Wunsch besprechen wir das Ergebnis gerne auch persönlich mit Ihnen.

Noch Fragen

Weitere Informationen sowie alle Auftragsformulare finden Sie unter

www.febs-consulting.de/downloads

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Dienstleistungen für Sie die richtige ist oder wenn Sie Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Neidhardt

Telefon: (089) 890 42 86-93

Fax: (089) 890 42 86-50

dirk.neidhardt@febs-consulting.de

Gute Gründe für Festpreisdienstleistungen der febs

Verständlich	Unsere schriftlichen Ausarbeitungen und Beratungsgespräche sind für Unternehmer gemacht, nicht für bAV-Experten. Deshalb achten wir auf eine verständliche Darstellung und konkrete Handlungsempfehlungen.
Unkompliziert	Alle Festpreisdienstleistungen können ohne zeitraubende Angebotsphase mit Hilfe von Erhebungsbögen in Auftrag gegeben werden.
Rechtssicher	Unsere langjährige Kompetenz sowie unsere Registrierung als Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung garantieren eine rechtssichere Beratung.
Zuverlässig	Wir halten was wir versprechen. Das gilt insbesondere auch für vereinbarte Termine und Beratungsstandards.
Aus einer Hand	Alle febs-Dienstleistungen werden ausschließlich durch festangestellte Berater erbracht. Das sichert die febs-Qualität und erspart Ihnen die Mühe, sich je nach Thema immer wieder auf neue Gesprächspartner einstellen zu müssen.

Per Fax an (089) 890 42 86-50

An
febs Consulting GmbH
Service-Team für bAV
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

Von

Stempel des Auftraggebers

Auftrag zur Prüfung von Versorgungsregelungen im Hinblick auf den gesetzlichen Zuschuss zur Entgeltumwandlung

I. Inhalt und Umfang des Auftrags

Hiermit beauftragen wir febs Consulting GmbH (febs) unsere Versorgungsregelung zur Entgeltumwandlung unserer Mitarbeiter zu Gunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder eines Pensionsfonds hinsichtlich des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG zu prüfen.

Der Auftrag umfasst folgende Dienstleistungen:

- Prüfung der Versorgungsregelung zur Entgeltumwandlung hinsichtlich der Vorgaben zum Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a i. V. m. § 26a BetrAVG.
- Erstellung eines Prüfungsberichts inkl. Hinweise zu Gestaltungsmöglichkeiten sowie notwendigen Anpassungen an bestehenden Versorgungsregelungen auf Basis der Angaben im Erhebungsbogen.
- Kostenfreier Zusatzservice: Darstellung weiterer wichtiger Neuerungen durch das BRSG.

Die Kosten betragen 590 € zzgl. MwSt. je Versorgungsordnung bzw. -regelung z. B. in Form einer Entgeltumwandlungsvereinbarung und / oder Betriebsvereinbarung. Sind verschiedene Entgeltumwandlungsregelungen zu prüfen, erhöht sich der Aufwand entsprechend.

Zusätzlich beauftragen wir febs mit

- der telefonischen Unterstützung bei der Erhebung der Ausgangsdaten,
- der Prüfung bzw. dem Abgleich bestehender Versorgungsregelungen mit den Regelungen zur Entgeltumwandlung eines für das Unternehmen geltenden Tarifvertrags,
- der Rücksprache mit dem Produkthanbieter bzw. Versicherer zur Frage der Einzahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses in einen laufenden Vertrag (bitte füllen Sie in diesem Fall zwingend die Felder zur Erteilung einer Vollmacht an febs aus),
- der Besprechung der Prüfungsergebnisse sowie der notwendigen Maßnahmen und Gestaltungsoptionen im Zuge eines Beratungsgesprächs.

Diese und zusätzliche Beratungsleistungen wie etwa die Nacherhebung und Protokollierung fehlender Angaben werden nach tatsächlichem Aufwand mit 260 € zzgl. MwSt. pro Stunde berechnet, bei Beratungsgesprächen vor Ort zzgl. Reisezeit (hälftiger Stundensatz) und Reisekosten. Sofern febs ein zusätzlicher Aufwand durch falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers entsteht, wird dieser ebenfalls mit einem Stundensatz von 260 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

II. Unterlagen

Grundlage für den erteilten Auftrag sind die angeforderten und übergebenen Unterlagen, der ausgefüllte Erhebungsbogen „Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung“ sowie die ggf. ergänzenden protokollierten Informationen. Zusätzlich gelieferte Unterlagen gelten nur als Grundlage, wenn darauf in der Ausarbeitung ausdrücklich hingewiesen wird.

III. Vollmacht

Wir bevollmächtigen die febs Consulting GmbH in unserem Namen Produktangaben direkt bei den angegebenen Produktanbietern einzuholen und befreien diese insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Name des Produktanbieters

Versicherungs-/Nr. (Kollektiv-)Vertrag

Name des Produktanbieters

Versicherungs-/Nr. (Kollektiv-)Vertrag

IV. Empfangsberechtigter und Rechnungsempfänger

Berechtigt zur Entgegennahme und Weiterleitung der erstellten Unterlagen und des gesamten Schriftwechsels ist der nachfolgend genannte Berater:

Firma

Ansprechpartner: Vorname, Nachname

Telefon

E-Mail

Die Rechnungsstellung erfolgt an:

den Auftraggeber

abweichender Rechnungsempfänger

V. Schlussbestimmungen

Wir weisen darauf hin, dass bei den gesetzlichen Neuerungen des BRSg noch Zweifelsfragen offen sind und eine spätere Rechtsprechung ggf. von unseren Prüfungsergebnissen abweichen kann. Des Weiteren handelt es sich bei der Darstellung der weiteren wichtigen Neuerungen durch das BRSg lediglich um eine Information.

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Dieser Auftrag gilt unter dem Vorbehalt der Auftragsannahme durch febs Consulting GmbH. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH, mit denen sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH

I. Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der febs Consulting GmbH (nachfolgend „febs“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von febs. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung; dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn febs den Auftrag in Kenntnis der abweichenden, widersprechenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers durchführt.
2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte und Folgeaufträge. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten nur für das konkrete Rechtsgeschäft.
3. Aufträge des Auftraggebers sind bis zu der Dauer von zwei Wochen nach Absendung des Auftrags durch den Auftraggeber verbindlich. Die Auftragsannahme seitens febs erfolgt alternativ durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Auftragsausführung. Besondere Leistungs- und Eigenschaftsangaben sowie Vertragsänderungen nach Beginn der Auftragsausführung sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung von febs verbindlich. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
4. febs behält sich vor, diese AGB jederzeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird febs den Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird febs den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht febs das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.

II. Leistungen

1. Die dem Auftraggeber durch febs geschuldete Leistung wird für jeden Auftrag einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt und vereinbart. Generell schuldet febs im Rahmen der Auftragsausführung nur die Erbringung einer Dienstleistung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. febs verpflichtet sich, für die übernommene Dienstleistung die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung zu berücksichtigen.
3. Bei Vertragserfüllung legt febs die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als vollständig und richtig zugrunde. Zu einer inhaltlichen Prüfung der Richtigkeit der mitgeteilten Informationen und Daten ist febs nicht verpflichtet. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass die Daten unvollständig oder falsch sind, so ist febs berechtigt, den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Besteht der Vertragsinhalt für febs auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wählt febs den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen aus. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten von febs.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle im Rahmen der Dienstleistung durch febs abgebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge zu verstehen sind. Ändert sich nach Auftragsausführung die Rechtslage, so ist febs nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Mündlich erteilte Hinweise und Informationen von febs sind generell unverbindlich, solange diese nicht schriftlich bestätigt wurden.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder von seinen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für febs erbracht werden.
2. Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber febs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt febs von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Verwendung der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten fehlerhaften Datenträger, Daten oder Dateien zurückzuführen sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Im Falle der Kündigung eines Einzelvertrages hat febs Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von febs nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Kündigung

1. Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßig erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Das Recht eines Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für febs insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Ziff. IV.1. nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt oder er trotz schriftlicher Abmahnung von febs erforderliche Mitwirkungshandlungen gem. Ziff. III.1. fortgesetzt missachtet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Haftung

1. Im Falle einer datenschutzrechtlichen Haftung und einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet febs dem Grunde nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Andernfalls ist eine Haftung von febs ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet febs auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von febs.
2. Mit Ausnahme eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie mit Ausnahme von Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von febs oder dessen gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag, welchen der Auftraggeber aufgrund einer von febs abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle der berechtigten Inanspruchnahme seitens des Versicherers erhält. Ist der Versicherer berechtigt, Schadensersatzleistungen an den Auftraggeber zu verweigern, so ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den 10-fachen Auftragswert, maximal jedoch € 50.000,00.
3. febs haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

VII. Datenschutz

1. febs erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
2. Eine Weitergabe personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
3. Soweit febs eine Einwilligung zur Verwendung von Daten beim Auftraggeber einholen sollte, weist febs auch hier darauf hin, dass der Auftraggeber diese jederzeit bei febs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
4. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden gelöscht oder anonymisiert, sobald der Zweck für deren Aufbewahrung entfallen ist und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.
5. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise von febs, die über folgende URL abrufbar sind: www.febs-consulting.de/datenschutz.

VIII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Etwaig bestehende Urheberrechte und sonstige (gewerbliche) Schutzrechte von febs bzw. solche, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung von febs oder deren Erfüllungsgehilfen geschaffen werden, verbleiben bei febs.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken sowie deren Weitergabe an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von febs gestattet.
3. Bei einer Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich febs die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und febs unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche geltenden Recht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von febs.

Stand: 01. Dezember 2018

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung: Erhebungsbogen

I. Unternehmensdaten

Firma

Ansprechpartner: Vorname, Nachname

Funktion

Telefon

E-Mail

II. Tarifbindung

- Es besteht keine Tarifbindung.
- Das Unternehmen ist tarifgebunden
- durch Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband.
- auf Basis einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Anwendung des Tarifvertrags.
- Eine Prüfung des TV ist nicht gewünscht. (Achtung: Vorgaben des TV gehen Gesetz vor!)
- Der TV liegt bei und soll bei der Prüfung berücksichtigt werden (Zusatzkosten).

Folgender Tarifvertrag ist bei der Entgeltumwandlung zu berücksichtigen:

Name des TV

III. Rechtliche Grundlagen

Die Entgeltumwandlung ist geregelt mittels:

- Betriebsvereinbarung zzgl. Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Gesamtzusage zzgl. Entgeltumwandlungsvereinbarung
- dem o. g. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zzgl. Entgeltumwandlungsvereinbarung
- nur durch die Entgeltumwandlungsvereinbarung

Die geltende/n Regelung/en zur Entgeltumwandlung liegt/liegen dem Erhebungsbogen bei.

IV. Geltungsbereich

Die Regelungen zur Entgeltumwandlung gelten:

- für alle Mitarbeiter mit Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a i. V. m. § 17 Abs. 1 BetrAVG.
- auch für nicht rentenversicherungspflichtige Mitarbeiter ohne Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung.
- auch für nicht dem BetrAVG unterliegende bzw. von der Sozialversicherungspflicht befreite Gesellschafter-Geschäftsführer.

V. Umwandlungsmöglichkeiten

- Fortlaufende Entgeltumwandlung:
- monatlich jährlich
- _____ € p. a. _____ € p. a.
mindestens maximal
- Jeweils einmalige Entgeltumwandlung (z. B. Bonus):
- _____ € _____ €
mindestens maximal
- sonstige Umwandlungsmöglichkeiten:

Beschreibung inkl. Mindest- und Maximalwert

VI. Durchführungsweg/e der Entgeltumwandlung (DV / PK / PF)

Versicherer / Pensionskasse / Pensionsfonds (exakte Bezeichnung)

Kollektivvertrag Nr.

Tarif

Steuerliche Förderung nach:

- § 3 Nr. 63 EStG
- § 40b EStG a. F.

VII. Arbeitgeberzuschuss zur Umwandlung DV / PK / PF

- Bis dato wird kein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.
- _____ % des Umwandlungsbetrags wird zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zum Umwandlungsbetrag gewährt,
 bis zu einer Umwandlungshöhe von max. _____ €
 Betrag/Höchstgrenze
- Es wird ein Festbetrag als Arbeitgeberzuschuss zusätzlich zum Umwandlungsbetrag gewährt
 monatlich jährlich
 _____ €
 Betrag
- bei einer Mindestumwandlung von _____ € p. a.
 Betrag
- Es wird die pauschale Steuer nach § 40b EStG a. F. vom Arbeitgeber übernommen.
- _____
 sonstige Regelungen wie z. B. Erhöhungen des Zuschusses nach längerer Betriebszugehörigkeit oder unterschiedliche Zuschussregelungen für verschiedene Mitarbeitergruppen

Der Arbeitgeberzuschuss wird gewährt

- ohne besondere Voraussetzungen.
- erst nach Beendigung der Probezeit.
- nur, soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung SV-Beiträge spart.
- mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit und unwiderruflichem Bezugsrecht.
- _____
 sonstige Voraussetzungen

Besteht eine „Anrechnungsklausel“, wonach der Arbeitgeberzuschuss auf zukünftige gesetzliche Zuschüsse angerechnet werden kann?

- Ja, siehe Wortlaut der Anrechnungsklausel:

 Verweis auf die Passage in der Rechtsgrundlage
- Nein, es besteht keine Anrechnungsklausel.

VIII. Entgeltumwandlung im Wege einer UK / PZ und deren Arbeitgeberzuschuss

- Bis dato besteht keine Entgeltumwandlung im Wege einer UK / PZ.
- Es besteht eine Entgeltumwandlung im Wege einer UK / PZ.
 Bis dato wird hier kein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.
- Ein Arbeitgeberzuschuss wird in folgender Form gewährt:

 Beschreibung der Form des gewährten Arbeitgeberzuschusses im Durchführungsweg UK / PZ

IX. Benötigte Unterlagen (Kopien)

Folgende Unterlagen liegen bei:

- Entgeltumwählungsvereinbarung
 (zwingend erforderlich)
- Betriebsvereinbarung / Gesamtzusage / einzelvertragliche Regelung
- Tarifvertrag
 (sofern eine Prüfung gewünscht ist)
- Sonstige Unterlagen:

X. Sonstige Anmerkungen

XI. Unterschriften

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift des Auftraggebers